

2048. Landrecht. Das Statthalteramt Winterthur übermittelt am 29. Oktober 1907 das Gesuch des Gemeinderates Oberwinterthur um Erteilung des Landrechtes an Johann August Spohn, Werkmeister, von Biberach, Württemberg, geboren am 4. März 1860, wohnhaft in Oberwinterthur, welcher nach Beibringung der bundesrätlichen Einbürgerungsbewilligung vom 3. Juli 1907 und nach Erfüllung der übrigen gesetzlichen Erfordernisse unter Vorbehalt der Erteilung des Landrechtes mit seiner Ehefrau Rosalie geb. Schönbacher, geboren am 19. September 1869, und folgenden minderjährigen Kindern: 1. August, geboren am 14. April 1891; 2. Ernst, geboren am 27. Mai 1893; 3. Oskar, geboren am 9. Juni 1900, gegen eine Einkaufsgebühr von Fr. 200 am 15. Oktober 1907 in das Bürgerrecht der Gemeinde Oberwinterthur aufgenommen wurde.

Nach Einsicht eines Antrages der Direktion des Innern beschließt der Regierungsrat:

I. Die Aufnahme des Johann August Spohn, Werk-

meister, von Biberach, Württemberg, sowie seiner Ehefrau und der drei minderjährigen Kinder in das Bürgerrecht der Gemeinde Oberwinterthur wird bestätigt und es wird diesen Personen das Landrecht des Kantons Zürich und damit das Schweizerbürgerrecht erteilt.

II. Die Landrechtsgebühr wird auf Fr. 220 festgesetzt. Dieselbe ist innerhalb 4 Wochen, von der Zustellung dieses Beschlusses an gerechnet, der Staatskasse in Zürich (Rathaus) unter Vorweisung oder Einsendung dieses Beschlusses zu entrichten.

III. Wird die Landrechtsgebühr innert dieser Frist nicht bezahlt, so wird die Landrechtserteilung aufgehoben und es fällt alsdann auch die Gemeindebürgerrechtserteilung dahin.

IV. Die Staatsgebühr für Ausfertigung und Zustellung der Landrechtsurkunde gemäß § 2, Ziffer 5 der Gebührenordnung für die Verwaltungsbehörden vom 17. Juni 1901 wird auf Fr. 10 festgesetzt.

V. Die Landrechtsurkunde ist dem Eingebürgerten nach Vorweisung oder Einsendung der Bescheinigungen über die Bezahlung der Gemeindebürgerrechts- und der Landrechtsgebühr und nach Beibringung einer Urkunde über seine endgültige Entlassung aus dem Württembergischen Staatsverbande von der Direktion des Innern kostenfrei auszuhändigen.

VI. Mitteilung an: a) Herrn August Spohn, Werkmeister, in Oberwinterthur, unter Bezug der in Disp. IV festgesetzten Staatsgebühr, sowie der Ausfertigungs- und Stempelgebühren; b) den Gemeinderat Oberwinterthur mit der ausdrücklichen Weisung, dem Eingebürgerten erst nach Einsicht der Landrechtsurkunde Heimatschriften auszustellen; c) das Statthalteramt Winterthur; d) die Finanzdirektion; e) die Justiz- und Polizeidirektion; f) die Militärdirektion.